

B E K A N N T M A C H U N G
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 26. Mai 2019

Gem. § 19 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO) wird bekannt gegeben:

1.

Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für alle Wahlbezirke der Stadt Barsinghausen wird in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019 im Bürgerbüro im Rathaus II, Deisterplatz 2 (Eingang: Deisterplatz/Ecke Berliner Straße), zu folgenden Zeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

| | | |
|-------------|--------|----------------------------|
| Montag, | 06.05. | von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Dienstag, | 07.05. | von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr |
| Mittwoch, | 08.05. | von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr |
| Donnerstag, | 09.05. | von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag, | 10.05. | von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr |

Jede/jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze (§ 35 Abs.2 Satz 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019, **spätestens am 10. Mai 2019 bis 13.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung, Bürgerbüro im Rathaus II, Deisterplatz 2 (Eingang: Deisterplatz/Ecke Berliner Straße), **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 4. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.
Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der

Region Hannover

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** der Region oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.
Einen Wahlschein (Briefwahlunterlagen) erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter / **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter / **eingetragene** Wahlberechtigte,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden
 - die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis -bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung , bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung- (bis zum 5. Mai 2019)
 - oder
 - die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum 10. Mai 2019) versäumt hat;
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist -bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung - oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist;
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Barsinghausen gelangt ist.

Wahlscheine (Briefwahlunterlagen) können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Barsinghausen, Bürgerbüro im Rathaus II, Deisterplatz 2 (Eingang: Deisterplatz/Ecke Berliner Straße),

ab Donnerstag, den 2. Mai 2019

mündlich (telefonische Anträge sind nicht zulässig) oder schriftlich werktags zu folgenden Zeiten beantragt werden:

| | |
|------------------------------------|----------------------------|
| montags | von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| dienstags | von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr |
| mittwochs | von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr |
| donnerstags | von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| freitags (am 24.05. bis 18.00 Uhr) | von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr |

Wahlscheine (Briefwahlunterlagen) können auch elektronisch (online) unter www.barsinghausen.de beantragt werden.

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter/ eine Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nr. 5.2 a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Eine behinderte Wahlberechtigte/ ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte/ die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler / die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer Briefwahlunterlagen für sich selbst abholt, kann auch sofort an Ort und Stelle seine Stimme abgeben.

Barsinghausen, den 20. April 2019

STADT BARSINGHAUSEN
Der Bürgermeister

Lahmann